653.307
Richtlinie gelbe Blinklichter

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie ergänzt die gesetzlichen Vorgaben der Signalisationsverordnung SSV betreffend Einsatz von gelben Blinklichtern. Sie gilt auf allen Strassen im Kanton Luzern.

Rechtliche Aspekte

In Art. 68 Abs. 6 der Signalisationsverordnung SSV ist festgehalten, dass gelbes Blinklicht (Art. 70 Abs. 1 SSV) den Führer zu besonderer Vorsicht mahnt.

Gemäss Art. 70 Abs. 1 SSV, ist gelbes Blinklicht zur Warnung der Strassenbenützer nur zulässig:

- in Verbindung mit einem grünen Pfeil
- bei ausgeschalteter Lichtsignalanlagen
- bei Baustellen
- vor gefährlichen Hindernissen auf der Fahrbahn
- bei Fussgängerstreifen, Inselpfosten und dergleichen

Grundsätze

Gelbe Blinklichter sind nur ausnahmsweise und sehr zurückhaltend zu bewilligen.

Die Erfahrung zeigt, dass die Akzeptanz, bzw. die erhöhte Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer stark abnimmt, sobald Gelbblink- Anlagen flächendeckend angebracht sind, oder einzelne Anlagen dauernd in Betrieb stehen.

Zudem wird durch die Fülle von lichttechnischen Einrichtungen im Alltag, die Wahrnehmung der Verkehrsteilnehmer so beeinflusst, dass die Blinklichter an Fussgängerstreifen gar keine Beachtung mehr finden.

Gelbe Blinklichter bei Fussgängerstreifen

Obwohl bei Fussgängerstreifen gelbe Blinklichter gemäss Gesetz möglich sind, erachten wir diese Massnahme aus folgenden Gründen als nicht sinnvoll und bewilligen solche Anlagen nur in Ausnahmefällen.

Begründung:

- Fussgängerstreifen müssen so festgelegt und ausgerüstet (Standort, Sichtbarkeit, Signalisation, etc.) sein, dass die Sicherheit ohne optische Warnanlagen erreicht wird. Ist dies nicht der Fall, oder nicht mehr gegeben, ist die Berechtigung für einen Streifen an diesem Ort zu überprüfen.
- Mit dem Anbringen von optischen Warnanlagen wird eine „Zweiklassen-Situation“ geschaffen und es besteht die Gefahr, dass die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer bei Anlagen ohne gelbe Blinklampen abnimmt.

Ausnahmen:
Sind die folgenden Kriterien erfüllt, kann als Übergangslösung das Anbringen von gelben Blinklichtern geprüft werden.

- Eine Verlegung des Fussgängerstreifens ist aufgrund der örtlichen Situation (z.B. Entlebuch mit Kirchentreppe, Einmündungen, etc.) nicht möglich.
- Bauliche Massnamen (Lichtsignalanlage, Mittelinsel, etc.) sind innert nützlicher Frist nicht möglich.

Gelbe Blinklichter im Bereich von Kindergärten und Schulhäusern

Diesen Einsatz sieht das Gesetz grundsätzlich nicht vor. Zur Erhöhung der Sicherheit kann in Ausnahmefällen ein Blinklicht als Übergangslösung unter folgenden Kriterien bewillig werden:

- Kindergarten oder Unterstufenschulhaus
- Kindergarten-/Schulanlage grenzt an die Strasse (nicht auf Schulweg)
- Kindergarten-/Schulanlage ist schlecht oder spät als solche erkennbar
- Kindergarten-/Schulanlage kann nicht mit anderen Massnahmen gegen die Strasse abgesichert werden, bzw. der Zugang von der gegenüberliegenden Seite muss gewährleistet sein (z.B. Fussgängerstreifen)
- Signalisierte Geschwindigkeit max. 50 km/h
- Strassenbreite mindestens 5 m
- Nur in Kombination mit dem Signal „Schule“ (Signal „Kinder“ mit Zusatz „Schule“)
- Darf nur in unmittelbarer Nähe der Schulanlage aufgestellt werden
- Darf nur zu festgelegten Zeiten während der Schulzeiten eingeschaltet sein

Können alle Kriterien erfüllt werden, so kann die Bewilligung für ein gelbes Blinklicht in Aussicht gestellt werden.